



Marktgemeinde Bernstein

7434 Bernstein, Alois Wesselyplatz 6
Bezirk Oberwart, Burgenland
Tel.: 0 33 54 / 65 02, Fax: 63 95 E-Mail: post@bernstein.bgld.gv.at
UID: ATU16248004, www.bernstein.gv.at

Niederschrift.

aufgenommen am Freitag, den 16. Juni 2017, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Bernstein bei der Sitzung des **Gemeinderates**

Beginn: 19:00 Uhr
Schriftführer: AR Marth Uwe

Anwesend:

Bürgermeisterin Habetler Renate
Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Baldauf Thomas, Panc Raluca-Dana, Ing. Kappel Andreas, Pichlbauer Thomas, Marth Joachim
Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Puhr Adolf, Ing. Weber Bernhard, Roth Manfred, Fürst Adolf, Kager Karl Josef

Sonstige:

Katona Petra (Ortsvorsteherin Dreihütten)

Nicht anwesend:

Mag. Fleck Ernst, Zumpf Gerhard, Schmidt Alfred, Meichenitsch Josef, Wiesinger Helmut und Derkits Gerald, alle entschuldigt

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung, stellt die gesetzmäßige Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Niederschrift von der GR-Sitzung am 4. April 2017 werden keine Einwände vorgebracht. Sie gilt demnach als genehmigt. Die Bürgermeisterin ersucht die Protokollbeglaubiger GR Panc Raluca-Dana und GR Roth Manfred die Niederschriften zu unterfertigen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme folgender zusätzlicher Tagesordnungspunkte:

- Änderung des Statuts betreffend Wohn- und Geschäftsgebäude; Beschlussfassung
- OSG; Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Gut

Die Bürgermeisterin geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18. Mai 2017
2. Gemeindezentrum-Neu; Vergabe der Lieferung und Montage der Inneneinrichtung und Vergabe der Lieferung und Montage einer mobilen Trennwand
3. Kaufvertrag abgeschlossen zwischen der Verlassenschaft nach [REDACTED], der Marktgemeinde Bernstein und den [REDACTED] samt Nebenvereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernstein und den Ehegatten [REDACTED]
4. Erklärung zu Bauland-Gemischtes Baugebiet (BM) der Grundstücke Nr. 1521, 1522/4 und 1522/5 in der KG Bernstein; Beschlussfassung
5. Güterweg Dreihütten-Hochtann, 2. programmierte Instandhaltung, Genehmigung der Projektänderung (Baukostenerhöhung); Verpflichtungserklärung über die programmierte Instandhaltung; Beschlussfassung
6. WVA BA 104 (digitaler Leitungskataster Dreihütten); Förderungsvertrag mit dem Land Burgenland aufgrund der Richtlinie für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2017; Beschlussfassung
7. Widmung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1355 in der KG 34079 Stuben; Beschlussfassung
8. Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen, Finanzierung durch die Energie Burgenland
9. Grundverkehrskommission bei der BH Oberwart; Neubestellung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes für die Dauer von 5 Jahren
10. [REDACTED], VB I-Angestellte, Überstellung in die Entlohnungsgruppe c sowie Änderung des Dienstpostenplanes; **nicht öffentlicher TOP**
11. Änderung des Statuts betreffend Wohn- und Geschäftsgebäude; Beschlussfassung
12. OSG; Ansuchen um Sondernutzung von öffentlichem Gut
13. Allfälliges

Zu TOP 1:

Die Bürgermeisterin erteilt Herrn AR Marth Uwe das Wort, der die Niederschrift von der Sitzung des Prüfungsausschusses verliest.

Am 18. Mai 2017 hat eine Überprüfung der Kassengebarung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. Überprüft wurden die Monate Jänner, Feber und März 2017 anhand der Belege, des Zeitbuchs, der Hilfsbücher, der Haushaltsüberwachungsliste, der Abgaben-Rückstandsliste sowie der Ratenvereinbarungen samt Mahnungen und Rückstandslisten.

Mit 31. März 2017 wurden folgende Endbestände festgestellt:

Kassa _____	EUR	611,96
Raiba Bernstein _____	EUR	-314.321,76
PSK _____	EUR	2.867,87
Gegenverrechnung _____	EUR	0,00
Haushaltsrücklage Bernstein _____	EUR	228.678,72
Haushaltsrücklage Redlschlag _____	EUR	4.012,55
Haushaltsrücklage Stuben _____	EUR	4.887,89
Erste Bank Bernstein _____	EUR	6.506,76
Sparbuch Raika _____	EUR	2.299,10
Rücklage Kanal Redlschlag _____	EUR	22.125,17
Rücklage Kanal Rettenbach _____	EUR	25.061,29
Rücklage Kanal Bernstein _____	EUR	109.899,77
Rücklage WVA Bernstein _____	EUR	45.485,69
Rücklage FF Bernstein _____	EUR	7.800,45
Rücklage FF Dreihütten _____	EUR	1.000,07
Rücklage FF Redlschlag _____	EUR	2.500,17
Rücklage FF Rettenbach _____	EUR	2.600,18
Rücklage FF Stuben _____	EUR	2.800,19
Gesamtsumme _____	EUR	154.816,07

Es gab keine Beanstandungen. Der Gemeinderat nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Zu TOP 2:

Bürgermeisterin:

Die Lieferung und Montage der Inneneinrichtung sowie einer mobilen Trennwand (mit elektrischer Betätigung) beim Gemeindezentrum-Neu wurde ausgeschrieben. Folgende Angebote liegen vor:

Vergabe über die Lieferung und Montage der Inneneinrichtung:

- Firma Neudörfler EUR 77.859,82 inkl.
- Firma Braun Lockenhaus EUR 85.152,01 inkl.
- Firma Tischlerei Schlegl EUR 89.453,14 inkl.
- Firma Tischlerei Zwittkovits EUR 90.644,40 inkl.

Der Vergabevorschlag geht an die Firma Neudörfler. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass die derzeitige Standesamtseinrichtung samt Bestuhlung, die Stühle vom Sitzungssaal und die bestehenden Küchen ins neue Gemeindeamt mitgenommen werden. Dadurch kommt es zu einer Kostenreduzierung von ca. EUR 12.000,00.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass die Lieferung und Montage der Inneneinrichtung beim Gemeindezentrum-Neu an den Billigstbieter, die Firma Neudörfler Office Systems GmbH, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes erfolgen soll und ersucht um Abstimmung:

Für den Antrag der Bürgermeisterin stimmten:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Baldauf Thomas, Panc Raluca-Dana, Ing. Kappel Andreas, Pichlbauer Thomas, Marth Joachim und Ing. Weber Bernhard

Stimmenthaltung:

Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Pühr Adolf, Roth Manfred, Fürst Adolf und Kager Karl Josef

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses ergeht der Auftrag über die Lieferung und die Montage der Inneneinrichtung beim Gemeindezentrum-Neu an die Firma Neudörfler Office Systems GmbH.

Vergabe einer mobilen Trennwand:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| • Firma DORMA | EUR 14.569,20 inkl. (2% Skonto) |
| • Firma Reuplan | EUR 17.126,83 inkl. |
| • Firma Steurer | EUR 15.260,40 inkl. (nur manuell) |
| • Firma Tischlerei Fleck Nicole | kein Anbot abgegeben |

Der Vergabevorschlag geht an die Firma DORMA.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass die Lieferung und Montage einer mobilen Trennwand beim Gemeindezentrum-Neu an den Billigstbieter, die Firma DORMA Hüppe Austria GmbH, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes erfolgen soll und ersucht um Abstimmung:

Für den Antrag der Bürgermeisterin stimmten:

Bürgermeisterin Habetler Renate, Böhm Wilhelm, Schaffer Silvia, Laschober Alexander, Böhm Gerald, Stampf Christian, Baldauf Thomas, Panc Raluca-Dana, Ing. Kappel Andreas, Pichlbauer Thomas, Marth Joachim und Ing. Weber Bernhard

Stimmenthaltung:

Vizebürgermeister Ing. Zettl Markus, Pühr Adolf, Roth Manfred, Fürst Adolf und Kager Karl Josef

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses ergeht der Auftrag über die Lieferung und die Montage einer mobilen Trennwand beim Gemeindezentrum-Neu an die Firma DORMA Hüppe Austria GmbH.

Zu TOP 3:

Bürgermeisterin:

Das Notariat [REDACTED] wurde mit der Errichtung des Kaufvertrages und der Treuhandvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernstein, [REDACTED] sowie den erbberechtigten Personen nach der Verlassenschaft von [REDACTED] beauftragt. Der fixierte Kaufpreis beträgt EUR 31.000,00. Zusätzlich wurde auch eine Nebenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Bernstein und [REDACTED], betreffend der Klärung der Abbruchmodalitäten und der Wasser- und Kanalleitungen, errichtet. Der Kaufvertrag und die beiden Vereinbarungen sollen heute beschlossen werden. Ich werde nun alle Schriftstücke verlesen.

Gibt es dazu Fragen?

Vizebürgermeister:

Wie sieht es beim Grundstück der [REDACTED] mit der Zufahrt aus?

Bürgermeisterin:

Die Zufahrt ist insofern gegeben, da das Grundstück unmittelbar an öffentliches Gut angrenzt. Sollte die Zufahrt befestigt werden (Asphaltierung, Pflasterung, Beschotterung, etc.) muss vorher das Einvernehmen und die Genehmigung der Gemeinde eingeholt werden.

GR Ing. Weber Bernhard:

Was bedeutet dies für einen eventuellen Abbruch?

Bürgermeisterin:

Einen gemeinsamen Abbruch des Objektes mit Kostenteilung wird es nicht geben. Jeder kann für sich selbst seinen Teil vom Gebäude abtragen lassen. Derjenige, der zuerst mit dem Abbruch beginnt, hat für die Beweissicherung zu sorgen. Für die Abbruchbewilligung ist bei der Baubehörde anzusuchen. Dabei wird von der Gemeinde die Bebauungsweise festgelegt. Auszugehen ist sicher, dass an das bestehende Feuerwehrhaus angebaut wird.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen den erbberechtigten Personen nach der Verlassenschaft von [REDACTED], der Marktgemeinde Bernstein und den [REDACTED], betreffend den Ankauf des Grundstückes 289 KG Bernstein zum vereinbarten Kaufpreis von EUR 31.000,00, die vorliegende Treuhandvereinbarung sowie die Nebenvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bernstein und den [REDACTED]. Der Kaufvertrag, die Treuhandvereinbarung sowie die Nebenvereinbarung sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Zu TOP 4:

Bürgermeisterin:

[REDACTED], derzeit wohnhaft in Vösendorf, beabsichtigen auf den Grundstücken Nr. 1521, 1522/4 und 1522/5 in der KG Bernstein ein Einfamilienhaus zu errichten und den Lebensmittelpunkt nach Bernstein zu verlegen. Die Grundstücke befinden

sich zur Gänze im Aufschließungsgebiet-Gemischtes Baugebiet (AM) und sollen zu Bauland-Gemischtes Baugebiet (BM) erklärt werden. Der Ortsausschuss Bernstein hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen.

Die Zufahrt ist von der Gemeindestraße gegeben. Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden.

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein von 16. Juni 2017, Zahl 96/2017, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung der im Aufschließungsgebiet-Gemischtes Baugebiet (AM) zur Gänze liegenden Grundstücke Nr. 1521, 1522/4 und 1522/5 KG Bernstein ist zulässig, weil die Erschließung des Grundstückes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund von landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zu TOP 5:

Bürgermeisterin:

Die Aufnahme des Güterweges „Dreihütten-Hochtann“, 2. progr. Insth. (Erweiterung) in die Programmierte Instandhaltung wurde von der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion, genehmigt.

Das nunmehr vorliegende Projekt sieht eine unveränderte Ausbaustrecke von insgesamt 1.019 m vor.

Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen rund EUR 75.000,00. Die förderbare Bausumme der Baukostenerhöhung beträgt EUR 50.000,00. Zu dieser Bausumme wird eine Förderung von rund 50% nach Vorhandensein öffentlicher Mittel in Aussicht gestellt. Der voraussichtliche Gemeindeanteil wird mit EUR 25.000,00 (50%) beziffert. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Verpflichtungserklärung, betreffend die Aufnahme des Güterweges „Dreihütten-Hochtann“ in den Arbeitsplan der Programmierten Instandhaltung des Landes Burgenland, welche ein wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Zu TOP 6:

Bürgermeisterin:

Für die Digitalisierung der Wasserleitung im Ortsteil Dreihütten, WVA BA 104, liegt der Förderungsvertrag mit dem Land Burgenland zur Beschlussfassung vor.

Für das Vorhaben beträgt der Fördersatz 10% der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 26.000,00.

Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 2.600,00.

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) ausbezahlt.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Bernstein erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.06.2017 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrags des Landes Burgenland vom 18.04.2017 betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) für die **WVA BA 104**.

Zu TOP 7:

Gemeinderat Baldauf Thomas hat wegen Befangenheit den Sitzungssaal verlassen.

Bürgermeisterin:

Der Privatweg, Grundstücksnummer 1355 in der KG Stuben, soll als öffentliches Gut der Gemeinde gewidmet werden. Die Eigentümer haben erklärt, dass sie das Grundstück kostenlos abtreten. Die unterfertigten Abtretungserklärungen liegen vor.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Widmung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1355 KG Stuben, mit folgender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 16. Juni 2017, Zahl 97/2017, betreffend die Widmung von öffentlichem Gut in der KG Stuben.

Auf Grund der §§ 58 und 59 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 1355 in der KG 34079 Stuben wird zur Gänze als öffentliches Gut Gemeinde gewidmet.

§ 2

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Zu TOP 8:

GR Baldauf Thomas hat den Sitzungssaal wieder betreten und nimmt an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin:

Im Ortsverwaltungsteil Bernstein wurde die öffentliche Beleuchtung zur Gänze auf die LED Technologie durch die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG umgestellt. Die Ober- und Unterhasel soll noch im heurigen Herbst umgerüstet werden. Die Kosten belaufen sich auf EUR 39.500,88 inkl.

Der Gemeinde liegen auch Kostenaufstellungen für die komplette Umrüstung auf LED-Technologie der einzelnen Ortsverwaltungsteile vor. Als Preisbildung wurden die Einheitspreise von der Ausschreibung im Jahr 2014 herangezogen. Diese betragen wie folgt:

- Dreihütten: EUR 55.419,96 inkl.
- Redlschlag: EUR 167.695,49 inkl.
- Rettenbach: EUR 110.218,38 inkl.
(Bereich Berghäuser, Landesstraße Stuben und Tauchen)
- Stuben: (ohne Kalteneck) EUR 155.050,27 inkl.

Die gesamte Finanzierung würde über die Energie Burgenland in Form einer Finanzierung über 10 Jahre erfolgen, wobei die Laufzeit von der Gemeinde festgelegt werden kann und auch eine vorzeitige Rückzahlung jederzeit möglich ist. Grundlage des Finanzierungsangebotes ist ein variabler Zinssatz, auf Basis des 3-Monats-EURIBOR, derzeit 1,50%.

Jeder Ortsvorsteher hat das jeweilige Angebot vorliegen. Ich ersuche in den Ortsausschüssen darüber zu diskutieren. Eine Entscheidung über die Umsetzung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Ortsteil Bernstein wurde der letzte Bauabschnitt der Umrüstung der Beleuchtung auf LED (Badgasse, Siedlungsgasse, Haslerstraße, Wiesengasse, Teichweg und Feldgasse) abgeschlossen und mit einem Betrag von EUR 81.238,91 inkl. abgerechnet. Dieser Bauabschnitt soll über eine Laufzeit von 5 Jahren, zu 60 Monatsraten, mit einem variablen Zinssatz, auf Basis des 3-Monats-EURIBOR, finanziert werden. Ebenso soll die Finanzierung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Ober- und Unterhasel zu den gleichen

Konditionen über die Energie Burgenland erfolgen. Die Investitionskosten für diese Arbeiten betragen EUR 39.500,88 inkl. Die Umsetzung dieser Arbeiten soll noch im Jahr 2017 erfolgen.

Der Finanzierungsplan der Energie Burgenland für den Bauabschnitt im Ortsteil Bernstein in Höhe von EUR 81.238,91 und für den Bauabschnitt in der Ober und Unterhasel in Höhe von EUR 39.500,88 liegt vor und soll heute beschlossen werden.

Vizebürgermeister:

Grundsätzlich bin ich für die Finanzierung dieser Arbeiten über die Energie Burgenland, allerdings sehe ich nicht ein, dass sich der Ortsteil Bernstein quasi Geld aufnehmen muss, nur weil einige Ortsteile noch Rückstände haben.

Bürgermeisterin:

Wir sind eine Großgemeinde und daher muss man sich auch gegenseitig helfen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Finanzierungsvereinbarung mit der Energie Burgenland, betreffend die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie im Ortsteil Bernstein (BA: Nebengassen), mit einer Bausumme von EUR 81.238,91 und einer Laufzeit von 5 Jahren, zu 60 Monatsraten, mit einem variablen Zinssatz, auf Basis des 3-Monats-EURIBOR.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig auf Antrag der Bürgermeisterin die Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Bereich Ober- und Unterhasel auf Grundlage des Finanzierungsangebotes der Energie Burgenland, mit einer Investitionssumme von EUR 39.500,88 inkl.

Zu TOP 9:

Bürgermeisterin:

Gemäß §§ 26 Abs. 1 und 2 und 27 Abs. 1 und 2 des Bgld. Grundverkehrsgesetzes 2007 sind die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen für die Amtsdauer von 5 Jahren zu bestellen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4 und § 26 Abs. 2 Z. 4 des Bgld. Grundverkehrsgesetzes 2007 bestehen die Grundverkehrsbezirkskommissionen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke unter anderem aus einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist (Ortsmitglied).

Mit Schreiben der BH Oberwart vom 08.04.2017, Zahl: OW-09-10-7024-3, wird die Gemeinde Bernstein aufgefordert bis spätestens 30.06.2017 ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in die Grundverkehrskommission zu entsenden.

Ich habe mit [REDACTED] gesprochen und beide haben mir zugesichert, diese Funktion für die kommenden 5 Jahre zu übernehmen.

Ich stelle daher den Antrag, [REDACTED]
als Ersatzmitglied in die Grundverkehrskommission zu entsenden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig

[REDACTED] Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

für die Funktionsdauer von 5 Jahren in die Grundverkehrskommission zu entsenden.

Zu TOP 10:

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Zu TOP 11:

Bürgermeisterin:

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017, Zahl: A2/G.BERNS-10004-3-2017, wurden die geänderten Betriebsstatuten von der Aufsichtsbehörde überprüft. Mit Ausnahme des Statuts für Wohn- und Geschäftsgebäude, die Kabinen- und Kantinengebäude in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein und Stuben sowie das Feuerwehrhaus im Ortsverwaltungsteil Redlschlag, wurden alle Statuten zur Kenntnis genommen. Bei den Kabinen- und Kantinengebäuden in Bernstein und Stuben sowie beim Feuerwehrhaus Redlschlag wird der Kostendeckungsgrad von mindestens 50% nicht erreicht.

Dieses Betriebsstatut ist daher so zu überarbeiten, dass lediglich das Statut für Wohn- und Geschäftsgebäude aufrecht bleibt.

Das Betriebsstatut wurde bereits vom Amtsleiter überarbeitet und soll heute beschlossen werden.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung des Statuts für die Führung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, der Kabinen- und Kantinengebäude in den Ortsverwaltungsteilen Bernstein und Stuben sowie des Feuerwehrhauses im Ortsverwaltungsteil Redlschlag als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung) vom 24. März 2017 sowie folgendes Statut:

S T A T U T

für die Führung **von Wohn- und Geschäftsgebäuden** als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit der Marktgemeinde Bernstein (Betriebssatzung).

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 2017 gemäß § 63 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl.Nr. 55, i.d.g.F., folgendes Statut beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden als wirtschaftliche Unternehmungen mit marktbestimmter Tätigkeit

- (1) Wohn- und Geschäftsgebäude werden als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ im Sinn des ESVG 2010) eingerichtet und nach den Vorschriften der Burgenländischen Gemeindeordnung und dieses Statuts geführt.
- (2) Der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist nach kaufmännischen Grundsätzen und den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Kundenorientierung, der operativen Selbständigkeit sowie nach den jeweils für diesen Betrieb geltenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen.

§ 2

Aufgaben, Zweck

- (1) Zu den Aufgaben in diesem Zusammenhang zählen die Beschaffung der Grundstücke, der Erwerb oder die Errichtung dieser Objekte, sowie die Verwaltung, Unterbringung und Führung dieser Objekte.
- (2) Ein Kostendeckungsgrad von 50 % ist jedenfalls zu erzielen.

§ 3

Aufsicht, Steuerung und Führung

Folgende Organe sind zur Aufsicht, Steuerung und Führung des Betriebes vorgesehen:

1. der Gemeinderat,
2. der Gemeindevorstand,
3. der Betriebsleiter.

§ 4

Der Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat hat die generelle Aufsicht und Steuerung des Betriebes inne. Ihm sind insbesondere vorbehalten:
 1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder dessen Änderung und Auflassung;
 2. Beschluss über das Statut (Betriebssatzung) und Änderungen des Statuts;
 3. der Abschluss von unbefristeten Dienstverhältnissen und die Aufnahme von nicht ständigen Bediensteten für länger als ein Jahr;
 4. Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern deren Wert den Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
 6. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Dienstpostenplanes sowie des von der Gemeinde zu tragenden jährlichen geplanten Betriebsabganges oder des an die Gemeinde abzuführenden Überschusses;

7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
 8. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- oder Tarifordnung;
 9. Bestellung des Betriebsleiters;
 10. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Betriebsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann für die im Abs. 1 genannten Aufgaben einen Betriebsausschuss nach den Bestimmungen des § 34 Bgld. GemO 2003 bilden.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung des Betriebes. Hierzu bedient er sich des nach § 78 Bgld. GemO 2003 eingerichteten Prüfungsausschusses der Gemeinde.

§ 5

Der Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten des Betriebes, soweit der Gemeinderat hierfür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, oder zur Vertretung, wenn der Vertretungsfall ein Beschäftigungsverbot oder eine Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften ist;
3. die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 2 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt.

§ 6

Der Betriebsleiter

- (1) Als Betriebsleiter wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin tätig.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Betrieb, vertritt diesen nach außen und ist Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen:
 1. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse;
 2. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung des Betriebes;
 3. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
 4. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 5. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;

6. die selbständige Leitung des Betriebes und die selbständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand vorbehalten sind;
 7. die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung der gesteckten Ziele und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
 8. die Ermittlung der Werte des Betriebes für die Erstellung des Gemeindevoranschlages und der Gebührenkalkulation, die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 VRV sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zur Beschlussfassung vorgesehenen Organe;
- (4) Der Betriebsleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele (Sach- und Formalziele).

§ 7

Wirtschaftsführung und Kostendeckung

- (1) Der Betrieb gilt als eine Form von Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gehört zum Gemeindegut.
- (2) Der Betrieb ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach den in den §§ 1 und 2 genannten Grundsätzen zu führen. Die Substanzerhaltung ist grundsätzlich anzustreben. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen oder aus diesen oder anderen Ursachen ersetzt oder wegen des wachsenden Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Instandhaltung, zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werden (Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).
- (3) Ein Kostendeckungsgrad von über 50 % ist jedenfalls zu erreichen. Der erzielte Kostendeckungsgrad muss durch entsprechende Maßnahmen im Bereich der Auslastung, der Gebühren- oder Tarifgestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten sukzessive bis zur Erreichung des vorgegebenen Kostendeckungszieles gesteigert werden.
- (4) Die von der Gemeinde für den Betrieb aufgenommenen Schulden dürfen nur für Zwecke des Betriebes verwendet werden; der dafür anfallende Schuldendienst ist zur Gänze vom Betrieb zu tragen.
- (5) Für die Fertigung von Urkunden gilt § 50 Bgld. GemO 2003.

§ 8

Rechnungswesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind im Gemeindevoranschlag im Sinne der VRV auszunehmen.
- (2) Für den Betrieb ist eine Vermögens- und Schuldenrechnung im Sinne des § 16 der VRV zu führen. Die Fristen des § 75 Bgld. GemO 2003 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind zu beachten.

§ 9

Sonstige Organisationsvorschriften

Die Organisationsvorschriften der Gemeinde, wie Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung u.dgl. sind anzuwenden.

Zu TOP 12:

Bürgermeisterin:

Die OSG errichtet derzeit die erste von zwei Wohnhausanlagen in der Berggasse 11. Es ist beabsichtigt, dass beide Wohnhausanlagen mit Fernwärme von der bestehenden Wohnhausanlage in der Hauptstraße 28, versorgt werden sollen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Fernwärmeleitung entlang der Berggasse zu verlegen.

Mit Schreiben vom 16.06.2017 hat die OSG um Sondernutzung von öffentlichem Gut, Grundstücks Nr. 857 KG Bernstein angesucht. In der vorliegenden Planskizze ist der geplante Leitungsverlauf eingezeichnet. Dieser soll im Grünbereich der Gemeindestraße erfolgen.

Ich sehe hier keine Probleme und ersuche daher um Erteilung der Sondernutzung von öffentlichem Gut.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erteilung der Sondernutzung von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 857 KG Bernstein, auf Grundlage des Antrages und der vorliegenden Planskizze für die Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, zum Zwecke der Verlegung einer Fernwärmeleitung zur Versorgung der geplanten Wohnhausanlagen Stiege 1 und 2, in der Berggasse 11, mit Fernwärme.

Zu TOP 13:

Bürgermeisterin:

- Für die Schulische Tagesbetreuung betrug die Landesförderung EUR 9.486,53.
- Die Ortsgruppe Bernstein des ÖKB feiert sein 40 Jahr Jubiläum und hat um eine Subvention ersucht. Wir werden eine Subvention in Höhe von EUR 3.000,00 gewähren. Die Jubiläumsfeier mit Dämmerschoppen findet am 5. August 2017 am Festplatzgelände in Bernstein statt.
- Am 23. Juni 2017 findet das Sommerfest im Kindergarten Bernstein statt.

GR Baldauf Thomas (Umweltgemeinderat):

- Bericht über das Treffen mit dem Naturschutzorgan [REDACTED]: Der Naturschutzbund besucht derzeit alle burgenländischen Gemeinden. Grundsätzlich sollen Blühflächen auch entlang von Straßen erhalten werden. Die Umsetzung ist natürlich nicht einfach. In der Großgemeinde Bernstein ist es ohnehin schwer, weil wir Natura 2000 Mitglied sind und wir sehr viele ausgewiesene Naturschutzflächen aufweisen. Ich werde euch die Unterlage zukommen lassen.

GR Roth Manfred:

- Hast du wegen meiner Grundstücke in Stuben etwas in Erfahrung bringen können? GR Baldauf Thomas: Ich habe alle Protokolle vom Ortsausschuss kontrolliert, habe aber nichts Genaues gefunden, warum deine beiden Grundstücke aus dem Bauland genommen wurden. GR Laschober Alexander: Der Grund für die Rückwidmung war der, dass deine beiden Grundstücke außerhalb der Ortstafel gelegen sind. Damals stand die Ortstafel beim Objekt der [REDACTED]. Diese Rückwidmung erfolgte im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes.

GR Kager Karl:

- Am 23. Juni 2017 findet wieder unsere Sonnwendfeier statt.

- Der Güterweg in Kalteneck ist in einem sehr schlechten Zustand. GR Laschober Alexander: Das wissen wir. Es gab auch schon eine Besichtigung. Es ist beabsichtigt, dass er saniert wird. Die Senkungen sollen mittels Steinen befestigt werden. GR Puhr Adolf: Das Problem sind die landwirtschaftlichen Geräte und Fahrzeuge, die immer größer und schwerer werden. Für diese Geräte ist der Güterweg nicht mehr ausgelegt.

Vizebürgermeister:

- Ich habe gehört, dass die OSG beim Gemeindezentrum-Neu, eine Aufstockung beabsichtigt. Kannst du uns darüber informieren? Bürgermeisterin: Beim Spatenstich für die Betreubaren Wohnungen in der Berggasse hat Herr [REDACTED] berichtet, dass es geplant ist, das Gebäude aufzustocken und Wohnungen zu errichten. Vizebürgermeister: Bitte um Abklärung der Nutzung der PKW-Stellplätze.

GR Panc Raluca-Dana:

- Am Sonntag findet am Sportplatz ein Frühschoppen mit der Blaskapelle „Stravanka“ statt.

GR Böhm Wilhelm:

- Ich habe noch ein Anliegen an Herrn GR Kager Karl von der FPÖ. Euer Ortsausschussmitglied [REDACTED] war die letzten 4 Sitzungen nicht anwesend, 3 davon unentschuldigt. Ich sage das nur deshalb, weil immer gesagt wird er wird nicht eingeladen. Wenn man verhindert ist, dann entschuldigt man sich. GR Kager Karl: Danke für die Information.

Bürgermeisterin:

- Wenn in Zukunft Flugzettel von der FPÖ ausgesendet werden, dann bitte bei der Wahrheit bleiben. GR Kager Karl: Was hat nicht gestimmt? Bürgermeisterin: Lies dir bitte das GR-Protokoll genau durch.

Als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung wird der 1. September 2017 fixiert.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Die Bürgermeisterin:

Der Schriftführer:

Die Protokollbeglaubiger: